## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg Bekanntmachung Nr. 73/2016

# Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

#### Auf Grund der

- §§ 6, 24, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 03.Dezember 2015 (BGBI. I S. 2178),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 141),
- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
   8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni
   2016 (BGBI. I S. 1564), und des
- Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 08. November 2016 zur Durchführung des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung

#### wird Folgendes angeordnet:

In dem gesamten Gebiet des Kreises Steinburg (Aufstallungsgebiet) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

#### gehalten werden.

Diese Verfügung tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 02. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, 534) in der zurzeit geltenden Fassung am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung

Im Kreis Plön sind seit dem 06.11.2016 ca. 200 Wildvögel verendet aufgefunden worden. Als Todesursache hat sich eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 herausgestellt. Eine entsprechende Bestätigung erhielt das Landwirtschaftsministerium am 8. November 2016 vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI), dem nationalen Referenzlabor für aviäre Influenza. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Um eine derartige Übertragung zu verhindern, sind die vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2490).

#### Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben in dem Aufstallungsgebiet die sonstigen Interessen betroffener Tierhalter oder Dritter zurückzustehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Diese tierseuchenrechtliche Verfügung ist daher sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

#### Hinweise:

- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung kann im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Die registrierten Geflügelhalter innerhalb des Aufstallungsgebiets werden durch gesondertes Anschreiben über den Regelungsinhalt dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.
- 3. Bislang nicht registrierte Geflügelhalter haben ihre Registrierung unverzüglich schriftlich zu beantragen. Ein Formular ("Tierbestandsmeldung") ist unter <a href="www.steinburg.de">www.steinburg.de</a> abrufbar. Die Registrierungspflicht gilt für alle Geflügelhalter unabhängig von der aktuellen Seuchenlage.

Itzehoe, 09. November 2016 Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Wendt Landrat